



**An die Mitglieder
des Kantonsrates**

Teufen, 28. Oktober 2013

**1040.196
Fachperson Finanzkontrolle, Wahl
Bericht und Antrag der Finanzkommission vom 9. September 2013**

Sehr geehrte Frau Kantonsratspräsidentin
Sehr geehrte Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Kantonsräte

1. Ausgangslage

1.1. Gesetzesgrundlage

Art. 96 Abs. 4 der Kantonsverfassung verlangt, dass verwaltungsunabhängige Kontrollorgane prüfen, ob der Finanzhaushalt gesetzmässig geführt wird. Die Details regelt das neue teilrevidierte Finanzhaushaltsgesetz (FHG) Art. 38 ff, welches per 1.1.2014 in Kraft tritt. Betreffend Dauer des Arbeitsverhältnisses und der Arbeitgeberverantwortung kommt Art. 10 Personalgesetz (bGS 142.21) zur Anwendung.

1.2. Auftrags- und Leistungsbeschreibung

Als verwaltungsunabhängiges Kontrollorgan nach Kantonsverfassung Art. 96 Abs. 4 prüft die Finanzkontrolle, ob der Finanzhaushalt gesetzmässig geführt wird. Als unabhängiges Fachorgan für die Finanzaufsicht des Kantonsrates ist sie in ihrer Tätigkeit nur Verfassung und Gesetz verpflichtet.

Die Finanzkontrolle prüft die Ordnungsmässigkeit in der Buchführung und Rechnungslegung, die Gesetzmässigkeit und die Einhaltung der Grundsätze des Finanzhaushaltes. Sie legt ihr jährliches Prüfungsprogramm selbständig fest.



Die Organisation und Aufgaben der Finanzkontrolle sind im FHG Art. 38 ff geregelt. Die Aufgaben im Einzelnen sind in Art. 39 beschrieben.

Art. 39 Aufgaben

¹ *Die Finanzkontrolle prüft die Gesetzmässigkeit und die Einhaltung der Grundsätze des Finanzhaushaltes. Sie legt ihr jährliches Prüfungsprogramm selbständig fest.*

² *Sie prüft insbesondere:*

- a) Die Jahresrechnung;*
- b) Die separaten Rechnungen;*
- c) Die Verwendung von Krediten;*
- d) Die Einrichtung eines gesetzmässigen internen Kontrollsystems;*
- e) Das Risikomanagement der Organisationseinheiten.*

³ *Sie kann Sachverständige beiziehen, wenn in einzelnen Prüfungsbereichen besondere Fachkenntnisse erforderlich sind oder eine Aufgabe nicht mit dem ordentlichen Personalbestand erfüllt werden kann.*

⁴ *Der Finanzkontrolle dürfen keine Vollzugsaufgaben übertragen werden.*

⁵ *Der Kantonsrat kann die kantonale Finanzkontrolle für die Wahrnehmung der parlamentarischen Aufsicht beiziehen.*

⁶ *Die kantonale Finanzkontrolle kann Revisionsmandate von öffentlichen Institutionen wahrnehmen. Sie lehnt die Übernahme solcher Aufgaben ab, wenn ihr gesetzlicher Auftrag dadurch beeinträchtigt wird.*

Zusammenfassend kann die Tätigkeit wie folgt umschrieben werden:

- Prüfung der Gesetzmässigkeit und die Einhaltung der Grundsätze des Finanzhaushaltes
- Festlegung des Prüfungsprogramms
- Prüfung der Jahresrechnung, der separaten Rechnungen sowie der Verwendung der Kredite
- Prüfung der Einrichtung eines gesetzmässigen internen Kontrollsystems
- Durchführung von Systemprüfungen mit den Grundsätzen Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit
- Erstellung von Prüfberichten mit Handlungsempfehlungen
- Selbständige Durchführung von Revisionsmandaten
- Unterstützung des Kantonsrates für die Wahrnehmung der parlamentarischen Aufsicht

1.3. Wahlgremium

Gemäss Art. 38 Abs. 2 des Finanzhaushaltsgesetzes wählt der Kantonsrat die Mitglieder der kantonalen Finanzkontrolle und bestimmt deren Leitung. Die Vorbereitung für die Wahl obliegt gemäss Art. 9 Abs. 6 der Geschäftsordnung des Kantonsrates der Finanzkommission.



2. Erwägungen der Finanzkommission

2.1. Vorgehen

Nach der Wahl des Leiters Finanzkontrolle anlässlich der Kantonsratssitzung vom 6. Mai 2013 haben wir wie angekündigt die Stelle der Fachperson Finanzkontrolle unverzüglich in Printmedien, im Amtsblatt und auf entsprechenden Online-Portalen ausgeschrieben. Insgesamt gingen sechs Bewerbungen ein. Zwei Bewerbungen fielen nach einer ersten vertieften Beurteilung aus der Entscheidung. Vier Kandidaten wurden zu einem Interview geladen, an welchem die Herren Stephan Meyer, Leiter Personalamt, Ruedi Ramsauer, Leiter Finanzkontrolle und Reto Altherr, Präsident der Finanzkommission teilnahmen. Aufgrund der Interviews wurde der Finanzkommission ein Zweivorschlag unterbreitet.

An einer Sondersitzung vom 4. Juli 2013 erhielten die beiden verbleibenden Kandidaten die Gelegenheit, sich der gesamten Finanzkommission vorzustellen und deren Fragen zu beantworten. Die Finanzkommission hat sich daraufhin für einen Kandidaten ausgesprochen, welcher allerdings einige Tage später seine Bewerbung aus persönlichen Gründen zurückzog. Eine inzwischen eingegangene nachträgliche Bewerbung wurde geprüft. Nach einem vorgängigen Interview stellte sich der Bewerber am 9. September 2013 der Finanzkommission persönlich vor. Die Finanzkommission konnte sich dabei von den fachlichen und persönlichen Kompetenzen von Herrn Adrian Sonderer überzeugen und schlägt ihn dem Kantonsrat zur Wahl als neue Fachperson Finanzkontrolle Appenzell Ausserrhoden vor.

2.2. Beurteilung

Adrian Sonderer verfügt über mehrjährige Erfahrung im Revisionswesen und war in den letzten Jahren als Mandatsleiter im Bereich Wirtschaftsprüfungen tätig. Berufsbegleitend hat er sich laufend weitergebildet und verfügt über eine breite theoretische Ausbildung. Adrian Sonderer erfüllt die hohen fachlichen Anforderungen an die neue Tätigkeit und hat die erforderlichen Ausbildungen erfolgreich abgeschlossen. Nebst seiner Fachkompetenz überzeugte Adrian Sonderer die Finanzkommission mit seiner Persönlichkeit.

2.3. Persönliche Angaben

Adrian Sonderer wurde am 19. September 1981 geboren, ist verheiratet und Vater zweier Kinder. Nach Abschluss der obligatorischen Schulausbildung in Heerbrugg absolvierte er eine Kaufmännische Lehre bei der Alpha RHEINTAL Bank AG. Zwischen 2002 und 2005 erlangte er an der Hochschule Liechtenstein berufsbegleitend den Grad als Bachelor of Business Administration, Betriebswirtschaft mit Vertiefung Finanzdienstleistungen. 2007 absolvierte er das Expertenstudium an der Schweizerischen Akademie für Wirtschaftsprüfung und erlangte 2010 den Abschluss als dipl. Wirtschaftsprüfer. Adrian Sonderer verfügt über die Zulassung als Revisionsexperte bei der Revisionsaufsichtsbehörde (RAB).

Für weitere detaillierte Angaben verweisen wir auf den beiliegenden Lebenslauf.



2.4. Finanzielle Auswirkungen

Die Salärkosten für die Fachperson Finanzkontrolle sind bereits im Voranschlag 2014 eingestellt.

3. Antrag der Finanzkommission

Die Finanzkommission beantragt Ihnen,

Adrian Sonderer als Fachperson Finanzkontrolle zu wählen.

Im Namen der Finanzkommission des Kantonsrates

Sign. Reto Altherr, Präsident

Beilagen

- | | |
|-----------|-----------------------------------------------|
| Beilage 1 | Stellenbeschrieb „Fachperson Finanzkontrolle“ |
| Beilage 2 | Lebenslauf Adrian Sonderer |
| Beilage 3 | Auszug Personalgesetz, Art. 10 |